

Verfügungen zur Sicherstellung des Anspruchs nach § 1389 BGB wurde teilweise hauptsächlich mit dem Argument für unzulässig erachtet (vgl. z. B. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284 m. w. N.), daß der Anspruch gem. § 1389 BGB auf Stellung einer Sicherheit keine Geldforderung sei und nur Geldforderungen der einstweiligen Sicherung zugänglich seien (§ 916 I ZPO). Außerdem gestatte der Arrest gem. § 916 ZPO den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Ausgleichspflichtigen, während § 1389 BGB von ihm nur die Stellung einer in seinem Ermessen stehenden Sicherheit fordere.

Nach dieser Auffassung, aber auch nach der z. B. vom OLG Köln, a. a. O. geäußerten Meinung war es bis dato kaum möglich, mit der gebotenen Eile unmittelbar bevorstehende benachteiligende Vermögensverschiebungen oder -belastungen zu verhindern bzw. zu neutralisieren, denn wenn man, wie OLG Köln voraussetzt, den Ausgleichspflichtigen erst noch mit entsprechender Fristsetzung zur Sicherheitsleistung auffordern muß, bleibt diesem genügend Zeit und Gelegenheit, seine Pläne zu vollenden, etwa noch schnell ein paar Grundpfandrechte eintragen zu lassen. Hiergegen hat das OLG Bremen jetzt mit überzeugenden Argumenten und ohne Umweg über § 1389 BGB der Praxis endlich ein wirksames Instrument geliefert.

RAin Sabine Heinke, Bremen

Vergleich

Räumungstitel „auf Bewährung“

Vergleich vor dem AG Berlin-Neukölln v. 9.10.1985

Zum Sachverhalt:

Die Parteien leben unverheiratet zusammen im Haushalt der Klägerin. Der Beklagte ist förmlich Untermieter. Er neigt nach Alkoholgenuß zu Gewalttätigkeiten gegen die Klägerin und ihre Kinder.

Nachdem er in betrunkenem Zustand die Klägerin mit einem Beil bedroht hatte und versucht hatte, in ihrem Gesicht eine brennende Zigarette auszu-

drücken, floh sie mitsamt den Kindern aus dem Haus und suchte zunächst im Frauenhaus, dann bei einer Freundin Zuflucht. Sie fürchtete, bei einer Rückkehr in ihre Wohnung erneut tätlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wollte daher so schnell wie möglich den Mann aus der Wohnung setzen.

Die Klägerin ließ dem Mann durch einen Boten eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Mietvertrages zukommen und erhob anschließend Räumungsklage.

Zum kurzfristig angesetzten Termin hatten sich die Parteien bereits wieder versöhnt. Sie hatten ihre Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Mit weiteren Vorfällen dieser Art war aber zu rechnen. Von daher sollte nicht auf den Klageantrag verzichtet werden. Da im Fall der Wiederholung erneut die Kündigung hätte ausgesprochen werden müssen und nochmals Klage hätte erhoben werden müssen, regte der Richter den nachstehend abgedruckten Vergleich an, dessen Vollstreckbarkeit für die Dauer einer „Bewährungszeit“ von drei Monaten erhalten bleibt.

Weil Fälle von Versöhnung und erneutem Streit in ähnlichen Beziehungen nicht selten sind, scheint uns der Vergleich als Lösungsmöglichkeit empfehlenswert zu sein:

Vergleich

1. Der Beklagte gibt das Haus xy in Berlin an die Klägerin heraus unter Mitnahme seiner persönlichen Habe.
2. Die Klägerin wird von dem Anspruch zu Ziffer 1) nur Gebrauch machen, wenn der Beklagte
 - a) volltrunken ist oder
 - b) im Haus oder in der Umgebung des Hauses randaliert
 - c) die Klägerin und/oder ihre Familienangehörigen/Kinder tätlich angreift oder
 - d) sie mit einem tätlichen Angriff bedroht oder anderweitig bedroht.
3. Die Wirkungen des Vergleichs zu Ziffer 1) fallen mit dem Ablauf des 31.12.85 weg, sofern die Klägerin nicht vorher den Anspruch zu Ziffer 1) geltend gemacht hat. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch zu Ziffer 1) um 3 Monate, gerechnet vom Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Räumung. Die eingeleitete Zwangsvollstreckung wird von der Fristbeschränkung nicht getroffen.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Arbeitsgruppe Gentechnologie

Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument

1. Moderne Fortpflanzungstechniken und pränatale Diagnostik

Beides dient zur Kontrolle der weiblichen Reproduktivkraft und ihrer verschärften Unterdrückung.

Diese Technologien stellen einen Schritt zur Menschenzüchtung dar und degradieren Frauen zum Forschungsobjekt. Scheinheilig wird behauptet, es gehe dabei um das Wohl der Frauen und die Erfüllung ihres Kinderwunsches. In der pränatalen Diagnostik wird aber schon heute die eigentliche bevölkerungspolitische Intention deutlich – mit dem aus der Nazizeit bekannten Zweck, der Produktion von

normgerechten Menschen: behinderte Kinder werden abgetrieben. Welche Erbanlage der Norm entspricht, wird jeweils von den männlichen Vordenkern der Gesellschaft definiert, dies zeigt z.B. die Abtreibung weiblicher Föten in Indien.

Da die gesellschaftliche Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben schwindet (Umweltbelastungen, Atomkrieg), wird die Angst der einzelnen Frau vor der individuellen Belastung durch ein behindertes Kind ausgenutzt.

Schon immer diene der Begriff des Kindeswohls dazu, bei der juristischen Güterabwägung die Interessen des Kindes (= gesellschaftliches Interesse) hö-

her zu bewerten als das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Was dem Kindeswohl entspricht, wird jeweils durch die herrschenden gesellschaftlichen Interessen bestimmt: Gestern war es zum Wohl des Kindes, wenn die Mütter in Rüstungsfabriken arbeiteten oder Trümmer schleppten. Nachdem die Männer in die wirtschaftlichen Positionen zurückgekommen sind, entspricht es heute dem Kindeswohl, wenn Frau zuhause bleibt. Morgen trägt die Mutter die Verantwortung für die genetische Gesundheit ihres Kindes. Durch diesen moralischen Druck werden die Frauen gezwungen, die Technologien hinzunehmen und zu erdulden.

2. Zum Benda-Bericht*

Der kürzlich veröffentlichte Benda-Bericht repräsentiert den offiziellen Diskussionsstand zu den durch die modernen Fortpflanzungstechnologien aufgeworfenen juristischen Probleme.

Grenzen werden nur dort gesetzt, wo die technische Entwicklung noch nicht ausgereift ist (Klonen, Mensch-Tier-Wesen). Bei allen anderen Technologien gibt es eine Freifahrkarte, solange der Experte im weißen Kittel nur zum Wohle des zu erzeugenden Kindes, bzw. der Menschheit das Beste will: Er darf beliebig viele Eizellen entnehmen und künstlich befruchten, einpflanzen, einfrieren, auftauen, ihr Absterben in Kauf nehmen, letztendlich forschend zerlegen und schließlich im Müll verschwinden lassen.

Die Statistinnen in diesem Bericht haben maßgeschneiderte Rollen: Die hysterisch, sterile Frau – im Gegensatz zu dem in seiner Zeugungsfähigkeit beeinträchtigten Mann. Die geldgierige Leihmutter – im Gegensatz zu den aufopferungsvollen Bestell-Eltern. Selbst die altruistische Ersatzmutter stellt eine Gefahr dar, könnte sie doch mütterliche Gefühle entwickeln, die die Vertragsabwicklung behindern. Die Hauptrolle spielt der Arzt, Nebenrollen haben immerhin Vater und Embryo.

Die Hauptdarsteller haben das Drehbuch zu diesem Bericht selbst entworfen: es wird hauptsächlich Bezug genommen auf die Empfehlungen des 88. Deutschen Ärztetages. Die pflichtgemäß aufgeworfenen ethischen Probleme und Gefahren haben in den Voten keinen Niederschlag gefunden.

3. Diskussionsergebnisse

Die in Berlin begonnene Diskussion in der Arbeitsgruppe wurde bei einem Treffen unserer Vorberbeitungsgruppe teilweise sehr kontrovers fortgeführt. Wir wollen die wesentlichen Ergebnisse mit den folgenden Thesen vorstellen:

a) in vitro fertilisation (IVF)

Ausgangspunkt unserer Überlegungen war der Embryo im Körper der Mutter. Über seine Einord-

nung als eigenständiges Leben konnten wir uns nicht einigen.

Einigkeit bestand aber darin, daß der Embryo – zumindest im Verhältnis zur Mutter – keine eigene Rechtssubjektivität hat. Die Verantwortung für diesen Embryo kann allein nur durch die Mutter garantiert werden. Wir halten daran fest, daß es allein das Recht der Mutter ist, über Leben und Tod dieses Embryos zu entscheiden.

Im Gegensatz dazu ist der Frau die Kontrolle über ihre Eizellen außerhalb ihres Körpers entzogen. Über das weitere Schicksal dieses Embryos entscheiden die Ärzte. Im Benda-Bericht taucht die Mutter daher garnicht mehr auf, sondern es geht nur noch um die genetischen Eltern, die dann gefragt werden sollen, wenn die Verwendung zur weiteren Lebensproduktion (Austragung durch Ersatzmutter) ansteht. Hierbei ist anzumerken, daß regelmäßig bei der IVF überschüssige Embryonen produziert werden, von denen ein Teil durch das Einfrieren abstirbt, die übrigen der Forschung anheim fallen.

Wir sind gegen IVF und jede Manipulation an Eizellen. Der Schutz vor diesen Technologien läßt sich nicht über eine Diskussion über die Rechtssubjektivität der Eizelle erreichen. Die Beantwortung dieser Frage hat keine Auswirkungen darauf, ob diese Technologien weiterbetrieben werden dürfen. Der Zugang Dritter zu Eizellen oder Embryonen ist dem System der künstlichen Befruchtung immanent. Der einzige Schutz ist der Nichtgebrauch dieser Technik.

Die Durchsetzung der Ablehnung dieser Technologien wurde kontrovers diskutiert. Teilweise wurde ein staatliches Verbot gefordert, andererseits standen dagegen die Bedenken, daß hierdurch Hilfe erwartet wird von einem System, das Hauptbetreiber dieser Technologien ist. Die Frauen müssen daher ermutigt werden, eigene Vorstellungen vom Leben mit und ohne Kinder zu entwickeln und die Anwendung dieser Techniken zu verweigern und zu verhindern.

b) Leihmutter

Zum Problem der Leihmutterschaft verweisen wir auf den Artikel von Angelika Cortese und Annegret Feldmann, Leihmutterschaft – die neue Heimarbeit, in: STREIT 3/85, S. 123 ff.

* In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie, Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz, Gentechnologie, Chancen und Risiken, J. Schweitzer Vlg., München 1985

- c) Zur künstlichen Insemination (künstliche Befruchtung im Mutterleib durch fremden Samen)
Wir sind uns alle darüber einig, daß wir in diesem Fall – wie auch generell – ein Anfechtungsrecht der Ehelichkeit eines Kindes durch die Mutter fordern.

Der Benda-Bericht befürwortet ein Anfechtungsrecht des sozialen Vaters. Hierüber haben wir kontrovers diskutiert. Da nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein in der Ehe geborenes Kind als „ehelich“ gilt und der Scheinvater damit unterhaltspflichtig wird, müssen wir von dieser Realität ausgehen. Wir sind dagegen, daß der soziale Vater sich seiner Unterhaltspflicht durch die Anfechtung entziehen kann. Eine künstliche Befruchtung soll nach einheitlicher offizieller Ansicht nur durchgeführt werden, wenn der Ehemann (=soziale Vater) sein Einverständnis erklärt. Durch ein Anfechtungsrecht könnte er die so übernommene Verantwortung wieder rückgängig machen.

Grundsätzlich stehen wir jedoch dem Status der „Ehelichkeit“ kritisch gegenüber.

Ob die künstliche Insemination überhaupt befürwortet werden soll, wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Einige lehnten sie grundsätzlich ab, wegen der Gefahren der Beteiligung Dritter an der Zeugung. Andere befürworteten diese Methode, da sie einer Frau die Möglichkeit gibt, ohne sexuelle Kontakte mit einem Mann ein Kind zu bekommen. Die Beteiligung Dritter wahrt nach dieser Ansicht die Anonymität und gewährleistet, daß weder Frau noch Kind mit dem genetischen Vater konfrontiert werden können.

Die Frage, ob der Samenspende anonym bleiben soll, oder, wie es der Benda-Bericht vorschlägt, offiziell notiert werden soll, wurde ohne endgültiges Ergebnis heftig diskutiert: Grundsätzlich waren wir uns einig, daß die Mutter das Recht haben soll, dem Kind den Namen des Vaters zu verschweigen. Dem uns einig, daß die Mutter das Recht haben soll, dem Kind den Namen des Vaters zu verschweigen. Dem Kind kann jedoch das Interesse nicht abgesprochen werden, seine Abstammung zu kennen. Die Verschleierung der Abstammung könnte auch dazu dienen, künftige soziale Ausbeutung (Samenimport zur Auffrischung des dekadenten europäischen Erbgutes) zu vertuschen.

Die Aufnahme des Spendernamens in eine staatliche Liste hätte zur Folge, daß der Spender mit Unterhaltsansprüchen rechnen müsste. Die „Spendebereitschaft“ würde dadurch sicherlich abnehmen, – ein Ergebnis, das wir alle befürworten.

Literaturhinweise:

- „Retortenmütter“, Frauen in den Labors der Menschenzüchter, Rita Arditti u.a. (Hrsg.), rororo, Reinbeck 1985
- Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik, Dokument. z. Kongreß v. 19.-21.4.85 in Bonn, Hrsg.: Die Grünen im Bundestag, AK Frauenpolitik

In der Arbeitsgruppe diskutierten: Biggi Bender, Stuttgart, Malin Bode, Bochum; Dagmar Borg, Hamburg; Dagmar Kampf, Köln; Birgit Laubach, Wiesbaden; Sile Studzinsky, Berlin; Claudia Walz Hamburg

Hinweise

Ulrike Breil

Buchbesprechung

Sarah B. Pomeroy: Frauenleben im klassischen Altertum

Alfred Kröner Verlag, Taschenausgabe Bd. 461, Stuttgart 1985, 416 S.

Die Autorin Sarah B. Pomeroy ist Professorin für klassische Philologie an der Universität von New York. In ihrem Buch beschreibt sie mehr als 1500 Jahre Zeitgeschichte des Lebens griechischer und römischer Frauen. Die Untersuchung ist damit in dieser Form bisher einmalig.

Umfassend ist die inhaltliche Auffächerung des Buches. Die Autorin geht auf sämtliche Lebensumstände der Frauen ein. Mit einer Fülle von Details, die eine sehr gute Kenntnis offenbaren, beschreibt sie das alltägliche Leben, die üblichen Gepflogenheiten, den Anteil der Frauen an der politischen und gesellschaftlichen Macht, ihren Einfluß, ihre Möglichkeiten.

Positiv fällt auf, daß sie nicht nur, wie allgemein üblich, das Leben der Reichen und Mächtigen, sondern dasjenige von Frauen jeden Alters und jeder Herkunft darstellt, also auch arme Frauen, Sklavinnen, Prostituierte.

Auf die rechtliche Stellung der Frauen geht sie immer wieder ein. Eingebettet in die Schilderung jeder Epoche, jeden Stadtstaates sind differenzierte Ausführungen über die juristischen Verhältnisse. Dabei unterscheidet sie zwischen der Stellung von Bürgerinnen, freien und unfreien Frauen, Leibeigenen, Prostituierten.

Insbesondere beschäftigt sie sich mit dem Familien- und Erbrecht, wobei die antike Gesetzgebung im Vergleich zur gegenwärtigen oft neue und interessante, teilweise verblüffende Aspekte enthält. Beispielsweise führt sie über Mitgift, Heirat und Scheidung im klassischen Athen aus:

Die Athener waren auf die Sicherheit ihrer Frauen bedacht. Die Mitgift einer Frau mußte zeit ihres Lebens unangetastet bleiben und durfte nur zu ihrem Lebensunterhalt verwendet werden. Weder ihr Vater oder Vormund noch ihr Gatte oder sie selbst konnten rechtlich darüber verfügen. Mit ihrer Verheiratung übernahm ihr Mann die Verwaltung der Mitgift. Dieser konnte das Kapital anlegen, hatte aber seine Frau durch den damit erwirtschafteten Ertrag, der mit 18% im Jahr berechnet wurde, zu unterhalten. Im Falle der Scheidung mußte der Mann die Mitgift wieder an den Vormund seiner früheren Frau ausliefern oder aber das Kapital weiter mit 18% verzinsen. Auf diese Weise war auch weiterhin für ihren Unterhalt gesorgt, und die Frau hatte, da die Mitgift unangetastet war, recht gute Aussichten, sich wieder zu verheiraten. (S. 95)

Ein ganzes Kapitel ist der Frau in der Literatur gewidmet, ein weiteres den alten griechischen Göttinnen und ihren (Frauen-)Kulten. Dabei zeigt sie häufig auf, wie sie zu bestimmten Ergebnissen gekommen ist, macht ihre Quelleninterpretation also nachvollziehbar.